



St. Moritz

**TOURISTISCHE
INFRASTRUKTUR**

Vermietung Gemeinde Infrastruktur

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

1. Beschrieb

Die Gemeinde St. Moritz vermietet Infrastrukturen wie Turnhallen, Zielhaus, Forum Paracelsus sowie Mietmobiliar für temporäre Anlässe. Eine Dauermiete ist nicht vorgesehen. Die Räume, Gebäude und Inventar sind im Besitz und Eigentum der politischen Gemeinde. Die Vermietung der Anlage erfolgt ausschliesslich durch die Abteilung Touristische Infrastruktur. Eine detaillierte Aufstellung der Infrastrukturen und Räume ist im Anhang aufgeführt.

2. Allgemeines

2.1 Betrieb und Verwaltung

Der Betrieb und die Verwaltung der Gemeindeinfrastruktur wird durch die Abteilung Touristische Infrastruktur der Gemeinde St. Moritz (nachfolgend Vermieterin) durchgeführt. Kontaktdaten: Gemeinde St. Moritz, Touristische Infrastruktur, Via Mezdi 17, 7500 St. Moritz, Telefon +41 (0)81 837 33 22 oder per Mail an infrastruktur@stmoritz.ch.

2.2 Reservationen

Reservationsanfragen für die Nutzung von Infrastrukturen oder Teilen davon, sind frühzeitig an die Abteilung Touristische Infrastruktur der Gemeinde St. Moritz einzureichen. Über eine Nutzungsbewilligung entscheidet alleine der Vermieter. Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gab, wird die Wiederbenützung der Anlagen verweigert.

2.3 Haftung

Die Vermieterin lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung der Räume und Infrastrukturen entstehen, ausdrücklich ab.

2.4 Mieter

Die Verantwortung über die Mietsache liegt beim Mieter, unabhängig der Betriebsform. Juristische Personen (Vereine, Gesellschaften des Obligationenrechts etc.) sowie Personengemeinschaften haben mindestens eine zuständige Person zu bezeichnen samt Angaben ihrer Funktion.

2.5 Vertragsdauer/Benützungszeit

Die Benützung der Anlagen oder Teilen wird vertraglich vereinbart. Spätere Abweichungen davon sind schriftlich zu vereinbaren.

2.6 Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme und die Rückgabe der gemieteten Anlage(n) erfolgt nach Vereinbarung mit der Vermieterin. Die Übergabe des Schlüssels und der Anlage erfolgt durch Zahlung eines Depots von CHF 100 an den durch den Mieter bezeichneten Verantwortlichen mittels Übergabeprotokoll. Die Mietsache wird in gereinigtem Zustand in der für die Nutzung des Raumes üblichen Konfiguration übergeben. Je nach Gebäude und Raum können Einrichtungswünsche berücksichtigt werden.

Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt. Der Mieter hat die Mietsache in einwandfreiem und sauberem Zustand, in der für den Raum vorgesehenen Konfiguration zu hinterlassen. Abweichungen davon (z.B. Schlussreinigung durch die Vermieterin) sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht oder ungenügend nach, ist die Vermieterin berechtigt, die Nachreinigung bzw. Wiederherstellung auf Kosten des Mieters durchzuführen.

3. Miete

Der Mietzins wird dem Mieter anhand der bestätigten Offerte nach dem Event in Rechnung gestellt. Es kann eine Vorauszahlung oder ein Mietzinsdepot verlangt werden. Das Mietobjekt und die dazugehörige Einrichtung wird in der Regel zur alleinigen Benützung übergeben und im Mietvertrag aufgeführt.

In der Regel ist im Mietpreis der Verbrauch von Strom, Heizung, Wasser, Lüftung inbegriffen. Ausnahmen davon werden von den Mietparteien schriftlich vereinbart.

3.1 Hauswartung

Im Mietpreis ist ein wöchentlicher Kontrollgang durch den Hauswart enthalten. Dem Hauswart bzw. den Mitarbeitenden des technischen Dienstes der Abteilung Touristische Infrastruktur ist jederzeit Zugang zu Gebäuden und Räumen zu gewähren.

3.2 Schneeräumung

Die Schneeräumung der Zufahrt, der Vorplätze und Fusswege wird durch den Vermieter durchgeführt. Priorität haben jedoch die öffentlichen Strassen und Plätze. Der Mieter ist während der Mietdauer für die Räumung der Eingänge und Fluchtwege verantwortlich.

3.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist nicht im Mietpreis inbegriffen und muss durch den Mieter organisiert werden.

3.4 Untervermietung

Eine Untervermietung ist nicht erlaubt. Für Veranstaltungen im Rahmen des Ski Weltcups gelten besondere Bestimmungen.

3.5 Annullierung

Bis 30 Tage vor Mietbeginn fallen bei Vertragsrücktritt 20% der Miete an. 30 bis 5 Tage vor der Veranstaltung fallen 50% an. Wird weniger als 5 Tage vor Mietbeginn annulliert, verrechnen wir 100% des Mietpreises.

3.6 Zahlungstermine

Die nach der Veranstaltung ausgestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen mittels Einzahlungsschein oder Banküberweisung zur Zahlung fällig.

4. Sorgfaltspflicht

Der Mieter sowie dessen Mitarbeitende sind verpflichtet, zu Gebäuden, Anlagen und Inventar der gemieteten Infrastruktur sowie deren Einrichtung Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen und nicht zu verunreinigen. Es dürfen keine baulichen Veränderungen an den Gebäuden oder Infrastrukturen vorgenommen werden.

Beschädigungen oder Defekte sind sofort der Vermieterin zu melden; diese organisiert die Reparatur. Es dürfen keine Reparaturaufträge durch den Mieter erteilt werden.

Im Gebäude ist Ordnung zu halten; insbesondere müssen die Fluchtwege frei gehalten werden.

Vor dem Verlassen des Gebäudes ist jeweils das Licht zu löschen, zu kontrollieren ob sämtliche elektrische Geräte ausgeschaltet und alle Türen verschlossen sind.

Es ist nicht gestattet, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände aus dem Gebäude zu entfernen oder ins Freie zu nehmen.

Es ist nicht gestattet, in den Gebäuden oder Räumen zu übernachten. Für Veranstaltungen im Rahmen des Ski Weltcups gelten besondere Bestimmungen.

Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, an der Mietsache Veränderungen vorzunehmen. Das Anbringen von Klebeband, Nägeln und Schrauben ist in den Gebäuden und Räumen untersagt.

Während der Mietdauer ist der Mieter für die Reinigung der sanitären Anlagen und der gemieteten Räume zuständig.

Es ist nicht gestattet, Tiere in Gebäude oder Räume mitzunehmen. Davon ausgenommen sind Behindertenbegleit- und Rettungshunde sowie Tiere von Militär und Polizei.

4.1 Feuerwerk

Das Abbrennen von Finnenkerzen und von Feuerwerk jeglicher Art ist bewilligungspflichtig (Gemeinde und Kanton).

4.2 Immissionsschutz

Die Verwendung sowie die zeitliche Dauer von Lautsprecheranlagen und elektronisch verstärkter Musik ausserhalb der Gebäude ist mit dem Vermieter abzusprechen.

4.3 Zufahrten

Führt die Zufahrt zu Gebäuden oder Räumen über bewilligungspflichtige Strassen, zum Beispiel zum Zielhaus Salastrains, sind nur mit Fahrbewilligungen der Gemeindepolizei gestattet, welche der Mieter selbst zu organisieren und zu bezahlen hat. Allfällige weitere Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.

4.4 Benützung Vorplätze und Parkierung

Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Plätzen zu parkieren. Es dürfen keine Fahrzeuge entlang der Strasse, ausserhalb der zugewiesenen Parkplätze abgestellt werden. Öffentliche Parkplätze sind gebührenpflichtig und nicht in der Miete inbegriffen.

Müssen auf Vorplätzen, auf dem Umschwung oder über Zufahrten zusätzliche temporäre Bauten aufgestellt werden, sind die nötigen Gesuche durch den Mieter zu erstellen und einzuholen. Allfällig anfallende Gebühren für Bewilligungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

4.5 Entsorgung

Abfälle sind durch den Mieter gebührenpflichtig zu entsorgen. Wertstoffe und Sonderabfälle sind durch den Mieter der korrekten Entsorgung zuzuführen. Liegengebliebene Abfälle im Umschwung und Gebäude werden auf Kosten des Mieters eingesammelt und entsorgt.

4.6 Rauchen

In den Gebäuden und Räumen besteht ein generelles Rauchverbot.

4.7 Bewilligungen

Die erforderlichen Bewilligungen (z.B. Veranstaltung, Zufahrt, Parkierung usw.) sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und mit dem Vermieter abzusprechen. Allfällige Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.

4.8 Geräte- und Küchenbenützung

Geräte dürfen nur nach einer Einführung durch die Vermieterin benützt werden. Ist in einem Gebäude eine Küche vorhanden, darf diese nur durch instruiertes Personal betrieben werden. Eine Schulung kann im Anschluss an die Übergabe durchgeführt werden.

4.9 Lebensmittelhygiene

Bei Benützung der Küche ist der Betreiber/Caterer verantwortlich, dass die geltenden Hygienerichtlinien eingehalten werden. Für das Zielhaus Salastrains ist ein Selbstkontrollkonzept vorhanden, welches der Caterer anwenden kann. Weitere Infos unter www.alt.gr.ch .

5. Sicherheit

Flucht- und Rettungswege sind auch Zugangswege für Feuerwehr und Sanität.

Der Mieter ist für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen, des Brandschutzes und die Personensicherheit verantwortlich. Der Mieter hat sicherzustellen, dass:

- Die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist.

- Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher, Löschposten) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

Die Notausgänge müssen jederzeit von Innen unverschlossen und benutzbar sein. Es ist nicht gestattet, Gegenstände in den Fluchtwegen zu deponieren oder zu lagern.

In jeder Phase der Veranstaltung ist das rechtzeitige Melden und Bekämpfen von Bränden, die sofortige Alarmierung der Löschkkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen.

6. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die unsachgemässe Benützung der Gebäude und Anlagen entstehen. Es wird dem Mieter empfohlen, sich gegen solche Schäden zusätzlich über eine Haftpflichtversicherung abzusichern.

Die Haftung der Vermieterin und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung von eingestelltem Material und Gegenständen wird wegbedungen.

Anhang 1: Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen im Rahmen des FIS Ski Weltcups

3.4.1 Untervermietung im Rahmen des FIS Ski Weltcups

Die Organisation des FIS Ski Weltcups in St. Moritz darf für die Dauer der Veranstaltung Räume wie z.B. den Funkraum, den TV Regieraum oder den für die Sponsoren vorgesehenen Räumlichkeiten weitervermieten.

4. Übernachtungen in den Räumlichkeiten der WM Infrastruktur

Während der Anlässen des FIS Ski Weltcups dürfen vom OK bezeichnete Helfer, Mitglieder der Rennorganisation, Angehörige der Armee oder Polizei zur Ausübung ihrer Aufgaben in den dafür vorgesehenen Räumen übernachten.